

<p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Kriftel für die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht</p>

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 16. Juni 2011 folgende

**Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

beschlossen:

I. Abschnitt

Neuausrichtung des Betreuungsangebotes

**§ 1
Allgemeine Erläuterungen**

(1) Es ist ein zentrales Ziel, die familienfreundlichen Angebote in der Gemeinde Kriftel verlässlich zu erhalten und, wenn nötig, weiter zu verbessern. Ab dem Schuljahr 2011/12 ist es wegen der erneuten Zunahme der Schulkinder an der Lindenschule erforderlich, die Betreuungskapazitäten zu erweitern. Den Kindern der Ergänzungsmodule B und C wird während der Betreuungszeit bis 15.00 Uhr eine Hausaufgabenbegleitung angeboten.

(2) Während der Schulferien und an den Tagen mit eingeschränktem Schulbetrieb (z.B. pädagogische Veranstaltungen, Fasching, Bundesjugendspielen, letzter Schultag vor Ferienbeginn usw.) werden die Kinder, die ausschließlich das Modul A besuchen, bis 13.05 Uhr in dem Schulungsraum der Unterkunft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) betreut.

(3) Für Kinder, die zusätzlich die Ergänzungsmodule B oder C besuchen, erfolgt die Betreuung an Tagen mit eingeschränktem Schulbetrieb nach Schulende und während der Schulferien ab 7.30 Uhr in der Einrichtung „Kita Lichtblick“.

(4) Bei dem Betreuungsangebot von 11.15 bis 13.05 Uhr handelt es sich um ein Grundmodul (Modul A), das für alle Schulkinder der Lindenschule, für die Betreuungsleistungen mit der Gemeinde Kriftel vereinbart werden, gebührenpflichtig ist. Ab 13.05 Uhr werden die Kinder des Moduls B in den Räumlichkeiten der

Lindenschule und der Einrichtung „Kita Lichtblick“ bis 15.00 Uhr betreut. Eine Hortbetreuung findet für die Kinder des Moduls C von montags bis donnerstags jeweils ab 15.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr und freitags ab 15.00 Uhr bis maximal 16.00 Uhr statt. Den Kindern der Module B und C wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Neben den Gebühren für die Betreuung der Schulkinder der Lindenschule nach Unterricht wird für die Mittagsverpflegung eine monatliche Essenspauschale erhoben.

(5) Aufgrund unvorhersehbarer Umstände und bei besonderen Veranstaltungen kann von der Regelbetreuung nach den Absätzen 1 bis 4 abgewichen werden.

II. Abschnitt

Betreuung der Kinder der Lindenschule nach Schulunterricht bis 15.00 Uhr einschließlich Ferienbetreuung (Module A und B)

§ 2 Trägerschaft

Die Gemeinde Kriftel ist Träger des Betreuungsangebotes für die Kinder der Lindenschule nach Schulunterricht in den Einrichtungen der Lindenschule, den Räumlichkeiten der Einrichtung „Kita Lichtblick“, und dem Schulungsraum in der Unterkunft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Sämtliche Gebäude und sonstige Einrichtungen befinden sich auf dem Gelände der Lindenschule. Die Gemeinde Kriftel verpflichtet sich, eine Betreuung der Schulkinder der Lindenschule an Schultagen nach Unterricht sicher zu stellen. Die Personalgestaltung regelt die Gemeinde Kriftel eigenverantwortlich.

§ 3 Aufgaben

(1) Den Betreuungskindern wird nach Schulschluss bis 13.05 Uhr eine Betreuung im Klassenverband angeboten. Um 13.05 Uhr endet die Betreuungszeit der Kinder des Moduls A.

(2) Um ca. 13.15 Uhr wird den Kindern der Module B und C ein gemeinsames Mittagessen angeboten. In der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr erledigen die Kinder der Module B und C ihre Hausaufgaben in ihren Klassenräumen der Lindenschule. Für Kinder die frühzeitig ihre Hausaufgaben beendet haben, besteht die Möglichkeit im Schulhof und im Hort „Kita Lichtblick“ zu spielen. Ab 15.00 Uhr findet ausschließlich eine Betreuung durch den Hort „Kita Lichtblick“ statt (Modul C).

(3) Freitags findet für alle Betreuungskinder keine Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 4 Kreis der Berechtigten

(1) Das freiwillige Betreuungsangebot der Gemeinde Kriftel nach Schulunterricht steht allen schulpflichtigen Kindern der ersten bis zur vierten Klasse der Lindenschule Kriftel offen, für die ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen familiären und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Im Übrigen entscheidet auch der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung für die Betreuung der Kinder der Lindenschule nach Unterricht erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Ferner können Kinder aus hygienischen Gründen ausgeschlossen werden.

(6) Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Kinder des Moduls A werden an Schultagen nach Unterricht von Montag bis Freitag jeweils bis 13.05 Uhr betreut.

(2) Die Betreuung der Kinder des Moduls A während der Ferienzeiten erfolgt montags bis freitags von 7.30 bis 13.05 Uhr. Nicht an allen Ferientagen (jeweils montags bis freitags) werden Betreuungsleistungen angeboten.

(3) Die Kinder des Moduls B werden an Schultagen von Montag bis Freitag jeweils bis 15.00 Uhr betreut.

(4) Die Betreuung der Kinder des Moduls B während der Ferienzeiten erfolgt montags bis freitags jeweils von 7.30 bis 15.00 Uhr. Nicht an allen Ferientagen (jeweils montags bis freitags) werden Betreuungsleistungen angeboten.

(5) Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Öffnungstage während der Ferien festzusetzen und diese bekannt zu geben.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung während der Ferienzeit besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen ist die Betreuung während der Ferienzeit nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten die Kinder für die Ferienbetreuung anmelden und die Anmeldung durch die Gemeinde Kriftel bestätigt wurde.

(7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, sonstigen betrieblichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, kann die Betreuung an diesen Tagen geschlossen bleiben.

(8) Falls in einem erheblichen Umfang das Betreuungspersonal krankheitsbedingt ausfällt, können die Betreuungsleistungen eingeschränkt oder die Einrichtungen geschlossen werden. Ferner kann bei Pandemien, höherer Gewalt und besonderen außergewöhnlichen Situationen möglicherweise die Betreuung der Kinder der Lindenschule ebenfalls nach Schulunterricht nicht stattfinden. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erfolgt eine kurzfristige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

(9) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Kriftel in den wöchentlich erscheinenden Krifteler Nachrichten oder durch Aushang im Kinderhort Lichtblick. Die übliche öffentliche Bekanntmachung in der Wochenzeitung Krifteler Nachrichten ist nicht erforderlich, wenn aufgrund einer kurzfristig eintretenden Situation diese Bekanntmachungsart nicht angewandt werden kann. Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kurzfristig zu benachrichtigen.

III. Abschnitt

Betreuung im Hort „Kita Lichtblick“

§ 6 Trägerschaft

(1) Der Hort „Kita Lichtblick“ ist eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

(2) Die Einrichtung wird von der Gemeinde Kriftel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 7 Aufgaben

Der Hort „Kita Lichtblick“ hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Zu den weiteren Aufgaben des Horts wird auf § 26 (Aufgaben) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verwiesen, der dies weiter konkretisiert.

§ 8 Kreis der Berechtigten

(1) Das Betreuungsangebot nach Schulunterricht steht allen schulpflichtigen Kindern der ersten bis zur vierten Klasse der Lindenschule Kriftel offen, für die ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.

(2) Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 6 des II. Abschnittes gelten entsprechend.

§ 9 Betreuungszeiten

(1) Für den Kinderhort gelten an Schultagen folgende Betreuungszeiten:

Modul C = 15.00 bis 17.00 Uhr (montags bis donnerstags)
15.00 bis 16.00 Uhr (freitags)

Das Betreuungsmodul C als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A und B vereinbart werden.

(2) Die Betreuung der Kinder des Moduls C während der Ferienzeiten erfolgt montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr und freitags bis 16.00 Uhr. Nicht an allen Ferientagen (jeweils montags bis freitags) werden Betreuungsleistungen angeboten.

(3) Die Regelungen des § 5 Absätze 5 bis 9 des II. Abschnittes gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung und Abmeldung für das gesamte Betreuungsangebot der Gemeinde Kriftel an der Lindenschule

§ 10 Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

(1) Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind/ihre Kinder bei der Gemeindeverwaltung oder in der Einrichtung „Kita Lichtblick“ anmelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit einem Vordruck, der sowohl in der Verwaltung als auch im Hort „Kita Lichtblick“ erhältlich ist. Die für beide Seiten bindende

Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Kriftel entsteht mit Bekanntgabe des Zusagebescheides. Dies ist in der Regel dann erfolgt, wenn der Zusagebescheid von Seiten der Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten zugegangen ist.

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten dem Zusagebescheid nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang widersprechen, erfolgt das Betreuungsverhältnis und die Gebührenabrechnung nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, können nur dann betreut werden, wenn die in § 4 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder das gemeindliche Betreuungsangebot an der Lindenschule und in der Einrichtung „Kita Lichtblick“ regelmäßig besuchen und pünktlich zu Beginn der jeweiligen Betreuungszeit erscheinen.

(2) Die Kinder können zu Beginn des Moduls B (13.05 Uhr) nicht von dem Betreuungspersonal, das innerhalb der Schulräume der Lindenschule von 11.15 bis 13.05 Uhr die gemeindlichen Betreuungsleistungen (Modul A) ausübt, zum Mittagessen begleitet werden. Dies gilt auch für die Schulkinder, die bis 13.05 Uhr Schulunterricht haben und anschließend zum Mittagessen erscheinen. Die Erziehungsberechtigten müssen im Rahmen der Betreuungsvereinbarung nach § 10 dieser Satzung zustimmen, dass die Aufsichtspflicht des gemeindlichen Personals erst dann beginnt, wenn die Kinder zum Mittagessen erscheinen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals für das Betreuungsangebot in den Klassenräumen der Lindenschule und dem Schulungsraum der DRK-Unterkunft (Module A und B) sowie des Hortes „Kita Lichtblick“ (Modul C) endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Betreuung in der Lindenschule, Schulungsraum DRK Unterkunft oder Hort „Kita Lichtblick“ vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor in jedem Einzelfall für jedes Kind einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“. Soll das Kind durch fremde Personen abgeholt werden, ist vorher die Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“ durch die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes für das jeweilige Betreuungsangebot nach Schulunterricht schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Aus organisatorischen Gründen werden ab dem Schuljahr 2011/12 verbindliche Abholzeiten eingeführt, um eine störungsfreie Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Die Abholzeiten und die besonderen Ausnahmeregelungen werden den Erziehungsberechtigten anlässlich des Aufnahmegesprächs ausgehändigt.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“ verpflichtet. In diesen Fällen darf die Betreuung nach Schulunterricht erst wieder besucht werden, wenn die in § 4 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.

(7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“ mitzuteilen.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 12

Pflichten der Leitung der Betreuungseinrichtungen

(1) Die Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“ gibt den Erziehungsberechtigten für alle Kinder der Lindenschule, die nach Schulunterricht betreut werden, die Gelegenheit einmal wöchentlich nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde zu erscheinen.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“ verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 13

Abmeldung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Aufhebung des Zusagebescheides durch die Gemeinde oder mit der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Für Kinder, die auf weiterführende Schulen gehen, endet die Betreuung automatisch zum Ende des jeweiligen Schul-/Betreuungsjahres. Das Schuljahr endet mit Ablauf des letzten Ferientages. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer Erkrankung ist ausgeschlossen. Die Abmeldung kann nur zum 30.4, zum Schuljahresende oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Bei Umzug ist die Kündigung jeweils zum Monatsende möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 5. des Vormonats vorzunehmen. Bei begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Die Gemeinde ist berechtigt, die Zusagebescheide aufzuheben, wenn aus wichtigen Gründen das Betreuungsangebot neu ausgerichtet werden muss oder diese freiwillige Leistung nicht mehr angeboten werden kann. Die Aufhebung der Zusagebescheide wegen organisatorischer Veränderungen oder finanzieller Beschränkungen durch die Gemeinde ist nur zum Schuljahresende möglich.

(2) Falls das Benutzungsverhältnis nicht fristgerecht von den Erziehungsberechtigten gekündigt wird, ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuung an der Lindenschule unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Mitteilung durch die Leitung der Einrichtung „Kita Lichtblick“ der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung das Betreuungsangebot an der Lindenschule nach Unterricht nicht besuchen, können sie durch schriftliche Erklärung des Gemeindevorstandes gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 10 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und es endet die Betreuungszeit.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Betreuungseinrichtungen an der Lindenschule aus Anlass der Schulferien unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren oder des Essensgeldes. Dies gilt auch bei Pandemien, höherer Gewalt und besonderen außergewöhnlichen Situationen, die zu einer vorübergehenden Schließung der Betreuungseinrichtungen führen.

§ 14

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Kinderbetreuung nach Schulunterricht in der Lindenschule sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) **Allgemeine Daten:** Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) **Benutzungsgebühr:** Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für diese Speicherung sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (KJHG), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie dieser Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Lindenschule durch das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Versicherung

(1) Gegen Unfälle und auf dem Hin- und Rückweg an Schultagen sind alle Kinder gesetzlich versichert. Für die Betreuungszeiten in den Schulräumen der Lindenschule besteht an Schultagen über den Schulträger Versicherungsschutz.

(2) Während der Ferienzeit wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Besucherkinder. Grundsätzlich besteht in der Ferienzeit und für Besucherkinder kein Versicherungsschutz durch eine Unfallversicherung.

(3) Eine Haftung von Seiten der Gemeinde für abhanden gekommene Sachen ist ausgeschlossen.

V. Abschnitt

Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten

§ 16 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Lindenschule, die nach Schulunterricht von der Gemeinde Kriftel betreut werden, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt zur Elternversammlung sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kriftel und Personal der Betreuungseinrichtungen zur Schulkinderbetreuung an der Lindenschule nach Schulunterricht sind für die Elternversammlung nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine gültige Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Ist die Elternversammlung nicht beschlussfähig, ist mit unveränderter Tagesordnung zu einer weiteren Versammlung einzuladen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig ist.

(7) Der Gemeindevorstand als gesetzlicher Vertreter für die Trägerschaft des gemeindlichen Betreuungsanbotes an der Lindenschule und für die öffentliche Einrichtung „Kita Lichtblick“ hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand fordert. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ferner durch Aushang in der Einrichtung „Kita Lichtblick“ bekanntzumachen.

(8) Der Gemeindevorstand informiert die jeweilige Elternversammlung über alle Fragen zur gemeindlichen Betreuung der Kinder an der Lindenschule nach Schulunterricht.

§ 17

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl den Elternbeirat für das gemeindliche Angebot zur Betreuung der Kinder an der Lindenschule nach Schulunterricht. Dieser besteht aus 10 wählbaren erziehungsberechtigten Personen und jeweils einer Person zur Stellvertretung. Die Zusammensetzung erfolgt durch jeweils eine Person und eine Stellvertretung für das Betreuungsmodul A und jeweils eine Person und eine Stellvertretung je Essensgruppe.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und der Schriftführung. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten anhand einer ihm vom Träger der Einrichtung „Kita Lichtblick“ aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Jede wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge unterbreiten. Da das gemeindliche Betreuungsangebot für die Kinder an der Lindenschule nach Schulunterricht aus drei Modulen besteht, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

(6) Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der kandidierenden Personen zu geben.

(7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(8) Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleitung im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

(11) Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Sie kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(12) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften u.a. sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen wird.

§ 18 Arbeit des Elternbeirates

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen die notwendigen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten werden vom Träger übernommen.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder die Gemeinde Kriftel als Träger des Betreuungsangebotes an der Lindenschule seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat bestimmen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal für die Betreuung der Schulkinder der Lindenschule nach Schulunterricht stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals bleiben unberührt.

(5) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied. Es vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(6) Sitzungen des Elternbeirats beraumt das vorsitzende Mitglied an, es setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Es hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 19 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die für die gemeindliche Betreuung der Kinder an der Lindenschule nach Schulunterricht und der Ferienzeit maßgebend sind. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat muss gehört werden:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Planung der Haushaltsmittel für das Betreuungsangebot,
3. bei Grundsatzentscheidungen zur Stellenbesetzung,
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung des Betreuungsangebotes,
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen oder der Beschaffung von Inventar,
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte,
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Betreuungspersonal,
8. bei der Festlegung der Schließungszeiten während der Ferien.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Betreuungsangebotes an der Lindenschule, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

(4) Die Beteiligung des Elternbeirates gemäß Abs. 2 und 3 findet in der Regel in den Sitzungen der Kindertagesstättenkommission statt.

§ 20

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

(1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand gemäß § 9 Abs. 1 HGO die für das Betreuungsangebot der Kinder an der Lindenschule nach Schulunterricht und in der Ferienzeit relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.

(2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrnehmung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Krißtal die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

(3) Die Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 findet in der Regel im Rahmen der Sitzungen der Kindertagesstättenkommission statt. Die Stellungnahmen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gelten mit der Protokollierung in der jeweiligen Sitzung der Kindertagesstättenkommission als vorgelegt.

§ 21 Unterrichtung der Eltern

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 16 stattfindenden Elternversammlung(en).

VI. Abschnitt

Gebühren und Essenspauschale

§ 22 Betreuungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren zur Betreuung der Kinder der Lindenschule nach Schulunterricht werden wie folgt festgesetzt:

Vollzeitmodule (5 Tage in der Woche)

Modul A an Schultagen von 11.15 – 13.05 Uhr und an Ferientagen von 7.30 bis 13.05 Uhr = 46,00 €/Monat

Modul B an Schul- und Ferientagen jeweils von 13.05 – 15.00 Uhr = 63,00 €/Monat

Modul C an Schul- und Ferientagen von montags bis donnerstags jeweils von 15.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 15.00 – 16.00 Uhr = 37,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A und B vereinbart werden.

Gesplittete Module

2 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.1 = 20,00 €/Monat

Modul B.1 = 26,00 €/Monat

Modul C.1 = 15,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.1 und B.1 vereinbart werden.

3 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.2 = 28,00 €/Monat

Modul B.2 = 39,00 €/Monat

Modul C.2 = 22,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.2 und B.2 vereinbart werden.

(2) Die Benutzungsgebühren müssen von den Erziehungsberechtigten beglichen werden.

(3) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine der Kindertagesstätten und/oder das Betreuungsangebot an der Lindenschule nach Schulunterricht in Kriftel, wird für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kriftel eine Geschwisterermäßigung gewährt. Danach ist für ein Kind die volle Betreuungsgebühr, für ein Kind die halbe Betreuungsgebühr und für jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Reihenfolge richtet sich nicht nach dem Alter der Kinder sondern nach der Höhe der Gebühren. Das bedeutet, dass bei unterschiedlich hohen Betreuungsgebühren die höchste Gebühr voll zu zahlen ist. Bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung wird die Gebührenbelastung nach Absatz 1 für das Grundmodul (A; A.1 und A.2) und für das jeweilige Ergänzungsmodul (B, B.1, B.2, C, C.1 und C.2) addiert. Die Regelungen für die Geschwisterermäßigung gelten nicht für die Essenspauschale.

(4) Der Gemeindevorstand ist im übrigen ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen aus sozialen Gründen Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 23

Essenspauschale

(1) Für das Mittagessen im Rahmen der Betreuungsleistungen an der Lindenschule wird neben den dort festgesetzten Gebühren eine monatliche Essenspauschale in Höhe von 66,00 € bei den Modulen B und C erhoben. Bei gesplitteter Buchung werden für zwei Tage in der Woche (B.1/C.1) 27,00 €/Monat und für 3 Tage in der Woche (B.2/C.2) 40,00 €/Monat erhoben.

(2) Eine Erstattung von bereits gezahltem Essensgeld auf Grund einer Nichtteilnahme am Essen (z. B. wegen Urlaub, Krankheit, u. a.) ist ausgeschlossen.

§ 24

Betreuung von nicht angemeldeten Kindern

Kinder, die nicht für die Betreuung in der Lindenschule nach Schulunterricht angemeldet sind, können während der Ferien von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr betreut werden. Dafür erhebt die Gemeinde pro Tag eine Gebühr von 10,00 € (incl. Essen).

§ 25

Ferienbetreuung von Kindern mit gesplitteten Modulen

(1) Kinder, die für ein gesplittetes Modul angemeldet sind, können in den Ferien im Kinderhort Lichtblick auch an 5 Tagen in der Woche betreut werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür fallen zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Betreuung:

- Zusatzaufwand für 2 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.1 = 7,00 €/Woche
 - Modul BF.1 = 10,00 €/Woche
 - Modul CF.1 = 5,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.1 und BF.1 vereinbart werden.

- Zusatzaufwand für 3 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.2 = 5,00 €/Woche
 - Modul BF.2 = 7,00 €/Woche
 - Modul CF.2 = 3,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.2 und BF.2 vereinbart werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs.1 Satz 1 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend. Hier fallen zusätzlich zu der Essenspauschale für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Verpflegung (Essensgeld):

- BF.1 und CF.1-Modul = 9,75 €/Woche
- BF.2 und CF.2-Modul = 6,50 €/Woche.

(3) Die Beträge sind so gestaltet, dass Kinder, die ein gesplittetes Modul gebucht haben und in den Ferien an 5 Tagen in der Woche betreut werden, eine ähnlich hohe Gebühr pro Woche zu entrichten haben wie bei einem Vollzeitmodul.

§ 26 Gebühreuzahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Aufhebung des Zusagebescheides, Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind fernbleibt. Bei einem selbst initiierten Ausscheiden ist die Gebühr bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses gemäß § 13 zu zahlen. Endet das Betreuungsjahr durch festgelegte Ferienzeiten vor dem Ablauf eines vollen Kalendermonats, wird die Monatsgebühr anteilig berechnet. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am fünften Kalendertag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird durch die Gemeindekasse im Einzugsverfahren erhoben.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der gemeindlichen Betreuungseinrichtung an der Lindenschule (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, usw.) weiterzuzahlen.

(4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung (AO 1977).

§ 27 Gebührenübernahme

Bei wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt für die Betreuungszeit von 15.00 bis 17.00 Uhr (Modul C) und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel für die Betreuungszeit von 11.15 bis 15.00 Uhr (Module A und B) beantragt werden.

§ 28 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

VII. Abschnitt

Abschließende Regelung

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kriftel für die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht vom 25. Juni 2010 außer Kraft.

65830 Kriftel, 17. Juni 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 1. Juli 2011
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 45/VII/2011

**Erste Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 142), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 folgende

**Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 17

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl den Elternbeirat für das gemeindliche Angebot zur Betreuung der Kinder an der Lindenschule nach Schulunterricht. Die Zusammensetzung erfolgt durch 4 Personen und 4 Stellvertretern, die die Interessen der Elternschaft der Betreuungskinder der Einrichtung „Kita Lichtblick“ vertreten.

Artikel 2

§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 17

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(5) Jede wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge unterbreiten.

Artikel 3

Der bisherige „VII. Abschnitt – Abschließende Regelung“ erhält die Bezeichnung „VIII. Abschnitt – Abschließende Regelung“.

Artikel 4

Der Abschnitt VII. erhält folgende Fassung:

VII. Abschnitt

Ergänzung der Satzung der Gemeinde Kriftel für die Betreuung von Kindern an der Lindenschule

§ 28a Ganztagsschule

(1) Neben den Betreuungsleistungen der Gemeinde Kriftel an der Lindenschule nach Schulunterricht wird das Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 2013/14 um die Betreuungstätigkeit während des Schulunterrichts im Rahmen der Ganztagsschule ergänzt.

(2) Die Kinder, die die Ganztagsschule besuchen sind analog der gemeindlichen Betreuungsleistungen im Rahmen der Module A und B gebührenpflichtig.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Inhalte der Ganztagsschule in Kombination mit der gemeindlichen Betreuungstätigkeit ergibt sich aus dem Konzeptionsbericht der Lindenschule.

(4) Die Betreuungsgebühr für die Kinder der Lindenschule, die die Ganztagsschule besuchen, beträgt 109,00 €/Monat.

(5) Für das Mittagessen im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsleistungen im Betriebssystem der Ganztagsschule an der Lindenschule wird eine monatliche Essenspauschale von 66,00 € erhoben.

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 19. August 2013 in Kraft.

Artikel 6

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Satzung der Gemeinde Kriftel über die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht in der Fassung der Ersten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 28. Juni 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 12. Juli 2013
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 46/VII/2013

**Zweite Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 7. November 2013 folgende

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 22
Betreuungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren zur Betreuung der Kinder der Lindenschule nach Schulunterricht werden wie folgt festgesetzt:

Vollzeitmodule (5 Tage in der Woche)

Modul A an Schultagen von 11.15 – 13.05 Uhr und an Ferientagen von 7.30 bis 13.05 Uhr = 54,00 €/Monat

Modul B an Schul- und Ferientagen jeweils von 13.05 – 15.00 Uhr = 71,00 €/Monat

Modul C an Schul- und Ferientagen von montags bis donnerstags jeweils von 15.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 15.00 – 16.00 Uhr = 45,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A und B vereinbart werden.

Gesplittete Module

2 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.1 = 24,00 €/Monat

Modul B.1 = 30,00 €/Monat

Modul C.1 = 19,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.1 und B.1 vereinbart werden.

3 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.2 = 34,00 €/Monat

Modul B.2 = 45,00 €/Monat

Modul C.2 = 28,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.2 und B.2 vereinbart werden.

Artikel 2

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 23

Essenspauschale

(1) Für das Mittagessen im Rahmen der Betreuungsleistungen an der Lindenschule wird neben den dort festgesetzten Gebühren eine monatliche Essenspauschale in Höhe von 70,00 € bei den Modulen B und C erhoben. Bei gesplitteter Buchung werden für zwei Tage in der Woche (B.1/C.1) 30,00 €/Monat und für 3 Tage in der Woche (B.2/C.2) 41,00 €/Monat erhoben.

Artikel 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Betreuung von nicht angemeldeten Kindern

Kinder, die nicht für die Betreuung in der Lindenschule nach Schulunterricht angemeldet sind, können während der Ferien von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr betreut werden. Dafür erhebt die Gemeinde pro Tag eine Gebühr von 11,00 € (incl. Essen).

Artikel 4

§ 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 25**Ferienbetreuung von Kindern mit gesplitteten Modulen**

(1) Kinder, die für ein gesplittetes Modul angemeldet sind, können in den Ferien im Kinderhort Lichtblick auch an 5 Tagen in der Woche betreut werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür fallen zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Betreuung:

- Zusatzaufwand für 2 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.1 = 9,00 €/Woche
 - Modul BF.1 = 13,00 €/Woche
 - Modul CF.1 = 6,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.1 und BF.1 vereinbart werden.

- Zusatzaufwand für 3 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.2 = 6,00 €/Woche
 - Modul BF.2 = 9,00 €/Woche
 - Modul CF.2 = 4,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.2 und BF.2 vereinbart werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs.1 Satz 1 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend. Hier fallen zusätzlich zu der Essenspauschale für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Verpflegung (Essensgeld):

- BF.1 und CF.1-Modul = 10,50 €/Woche
- BF.2 und CF.2-Modul = 7,00 €/Woche.

Artikel 5

§ 28a Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

**§ 28a
Ganztagschule**

(4) Die Betreuungsgebühr für die Kinder der Lindenschule, die die Ganztagschule besuchen, beträgt 125,00 €/Monat.

(5) Für das Mittagessen im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsleistungen im Betriebssystem der Ganztagschule an der Lindenschule wird eine monatliche Essenspauschale von 70,00 € erhoben.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Satzung der Gemeinde Kriftel über die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 8. November 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 15. November 2013
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 73/XI/2013

**Dritte Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2014 folgende

**Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kriftel
für die Betreuung von Kindern an der
Lindenschule nach Schulunterricht**

beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 22
Betreuungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren zur Betreuung der Kinder der Lindenschule nach Schulunterricht werden wie folgt festgesetzt:

Vollzeitmodule (5 Tage in der Woche)

Modul A an Schultagen von 11.20 – 13.10 Uhr und an Ferientagen von 7.30 bis 13.10 Uhr = 62,00 €/Monat

Modul B an Schul- und Ferientagen jeweils von 13.10 – 15.00 Uhr = 79,00 €/Monat

Modul C an Schul- und Ferientagen von montags bis donnerstags jeweils von 15.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 15.00 – 16.00 Uhr = 53,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A und B vereinbart werden.

Gesplittete Module

2 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.1 = 28,00 €/Monat

Modul B.1 = 34,00 €/Monat

Modul C.1 = 23,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.1 und B.1 vereinbart werden.

3 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.2 = 40,00 €/Monat

Modul B.2 = 51,00 €/Monat

Modul C.2 = 32,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.2 und B.2 vereinbart werden.

Artikel 2

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 23

Essenspauschale

(1) Für das Mittagessen im Rahmen der Betreuungsleistungen an der Lindenschule wird neben den dort festgesetzten Gebühren eine monatliche Essenspauschale in Höhe von 70,00 € bei den Modulen B und C erhoben. Bei gesplitteter Buchung werden für zwei Tage in der Woche (B.1/C.1) 30,00 €/Monat und für 3 Tage in der Woche (B.2/C.2) 41,00 €/Monat erhoben.

Artikel 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Betreuung von nicht angemeldeten Kindern

Kinder, die nicht für die Betreuung in der Lindenschule nach Schulunterricht angemeldet sind, können während der Ferien von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr betreut werden. Dafür erhebt die Gemeinde pro Tag eine Gebühr von 11,00 € (incl. Essen).

Artikel 4

§ 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 25**Ferienbetreuung von Kindern mit gesplitteten Modulen**

(1) Kinder, die für ein gesplittetes Modul angemeldet sind, können in den Ferien im Kinderhort Lichtblick auch an 5 Tagen in der Woche betreut werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür fallen zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Betreuung:

- Zusatzaufwand für 2 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.1 = 11,00 €/Woche
 - Modul BF.1 = 16,00 €/Woche
 - Modul CF.1 = 7,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.1 und BF.1 vereinbart werden.

- Zusatzaufwand für 3 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.2 = 7,00 €/Woche
 - Modul BF.2 = 11,00 €/Woche
 - Modul CF.2 = 5,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.2 und BF.2 vereinbart werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs.1 Satz 1 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend. Hier fallen zusätzlich zu der Essenspauschale für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Verpflegung (Essensgeld):

- BF.1 und CF.1-Modul = 10,50 €/Woche
- BF.2 und CF.2-Modul = 7,00 €/Woche.

Artikel 5

§ 28a Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 28a Ganztagsschule

(4) Die Betreuungsgebühr für die Kinder der Lindenschule, die die Ganztagsschule besuchen, beträgt 141,00 €/Monat.

(5) Für das Mittagessen im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsleistungen im Betriebssystem der Ganztagsschule an der Lindenschule wird eine monatliche Essenspauschale von 70,00 € erhoben.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Satzung der Gemeinde Kriftel über die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht in der Fassung der Dritten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 17. Oktober 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 7. November 2014
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 54/XII/2014

Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kriftel für die Betreuung von Kindern der Lindenschule nach Schulunterricht

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende

Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kriftel für die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht

beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 22 Betreuungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren zur Betreuung der Kinder der Lindenschule nach Schulunterricht werden wie folgt festgesetzt:

Vollzeitmodule (5 Tage in der Woche)

Modul A an Schultagen von 11.20 - 13.10 Uhr und
an Ferientagen von 7.30 bis 13.10 Uhr = 70,00 €/Monat

Modul B an Schul- und Ferientagen jeweils von 13.10 - 15.00 Uhr = 87,00 €/Monat

Modul C an Schul- und Ferientagen von montags bis donnerstags jeweils
von 15.00 - 17.00 Uhr sowie freitags von 15.00 - 16.00 Uhr = 61,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A und B vereinbart werden.

Gesplittete Module

2 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.1 = 32,00 €/Monat

Modul B.1 = 38,00 €/Monat

Modul C.1 = 27,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.1 und B.1 vereinbart werden.

3 Tage pro Woche (an festgelegten Wochentagen)

Modul A.2 = 46,00 €/Monat

Modul B.2 = 57,00 €/Monat

Modul C.2 = 38,00 €/Monat

Das Betreuungsmodul B.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul A.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul C.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen A.2 und B.2 vereinbart werden.

Artikel 2

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 23
Essenspauschale**

(1) Für das Mittagessen im Rahmen der Betreuungsleistungen an der Lindenschule wird neben den dort festgesetzten Gebühren eine monatliche Essenspauschale in Höhe von 70,00 € bei den Modulen B und C erhoben. Bei gesplitteter Buchung werden für zwei Tage in der Woche (B.1/C.1) 30,00 €/Monat und für 3 Tage in der Woche (B.2/C.2) 41,00 €/Monat erhoben.

Artikel 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24
Betreuung von nicht angemeldeten Kindern**

Kinder, die nicht für die Betreuung in der Lindenschule nach Schulunterricht angemeldet sind, können während der Ferien von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr betreut werden. Dafür erhebt die Gemeinde pro Tag eine Gebühr von 11,00 € (incl. Essen).

Artikel 4

§ 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 25
Ferienbetreuung von Kindern mit gesplitteten Modulen**

(1) Kinder, die für ein gesplittetes Modul angemeldet sind, können in den Ferien im Kinderhort Lichtblick auch an 5 Tagen in der Woche betreut werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür fallen zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Betreuung:

- Zusatzaufwand für 2 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.1 = 13,00 €/Woche
 - Modul BF.1 = 19,00 €/Woche
 - Modul CF.1 = 8,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.1 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.1 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.1 und BF.1 vereinbart werden.

- Zusatzaufwand für 3 Tage Splittingmodule:
 - Modul AF.2 = 8,00 €/Woche
 - Modul BF.2 = 13,00 €/Woche
 - Modul CF.2 = 6,00 €/Woche

Das Betreuungsmodul BF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit dem Grundmodul AF.2 vereinbart werden. Das Betreuungsmodul CF.2 als Ergänzungsmodul kann nur in Verbindung mit den Modulen AF.2 und BF.2 vereinbart werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs.1 Satz 1 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend. Hier fallen zusätzlich zu der Essenspauschale für das jeweilige Splitting-Modul pro Woche folgende Gebühren an:

Für die Verpflegung (Essensgeld):

- BF.1 und CF.1-Modul = 10,50 €/Woche
- BF.2 und CF.2-Modul = 7,00 €/Woche.

Artikel 5

§ 28a Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 28a Ganztagsschule

(4) Die Betreuungsgebühr für die Kinder der Lindenschule, die die Ganztagsschule besuchen, beträgt 157,00 €/Monat.

(5) Für das Mittagessen im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsleistungen im Betriebssystem der Ganztagsschule an der Lindenschule wird eine monatliche Essenspauschale von 70,00 € erhoben.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Satzung der Gemeinde Kriftel über die Betreuung von Kindern an der Lindenschule nach Schulunterricht in der Fassung der Dritten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 16. Oktober 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 6. November 2015
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 57/XI/2015